



SATZUNG

der Jungen Liberalen Ulm-Biberach
(Stand: Dezember 2019)

PRÄAMBEL

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck des Verbandes

Bei den Jungen Liberalen Ulm-Biberach haben sich junge Menschen ungeachtet von Unterschied bei der Staatsangehörigkeit, der Stände, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts oder des Bekenntnisses, zu einem Kreisverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie auf demokratischen Weg in die Politik einzubringen.

§2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband Junge Liberale Ulm-Biberach“. Die offizielle Abkürzung für „Junge Liberale“ lautet „JuLis“.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Ulm.

§3 Gliederung

- (1) Der Kreisverband Ulm-Biberach umfasst die Gebiete des Stadtkreises Ulm, des Alb-Donau-Kreises, sowie des Landkreises Biberach.
- (2) Bei Bedarf gliedert sich der Kreisverband in Ortsverbände, welche sich an den Kreisverbänden der FDP orientieren sollen.
- (3) Die Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach sind eine Untergliederung der Jungen Liberalen Landesverband Baden-Württemberg gemäß §3 der Landessatzung und der Jungen Liberalen Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern gemäß §2 der Bezirkssatzung.

ABSCHNITT 2 – Die Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach können nur natürliche Personen sein, die
 - a. mindestens 14 und maximal 35 Jahre alt sind,
 - b. nicht Mitglied einer konkurrierenden Jugendorganisation sind,
 - c. nicht Mitglied einer Organisation, Vereinigung oder Partei sind, die den Grundsätzen der Jungen Liberalen widerspricht,
 - d. die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennen.
- (2) Fördermitglied der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach kann man werden, wenn man den Anforderungen der Mitgliedschaft (außer §4 Abs. 1a) entspricht und die Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach unterstützen will. Diese bezahlen mindestens den gleichen Betrag wie reguläre Mitglieder und erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte.
- (3) Ehrenmitglied der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach kann man werden, wenn man sich in außergewöhnlichem Maße für die Jungen Liberalen Ulm-Biberach eingesetzt hat. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft die Kreismitgliederversammlung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich und unter Anerkennung der Grundsätze der Satzung der Jungen Liberalen beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Bei einem Wohnsitzwechsel besteht die Mitgliedschaft im Kreisverband so lange fort, bis ein Antrag auf Überweisung an einen anderen Kreisverband gestellt wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Jungen Liberalen zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jugendorganisation zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder Funktion des Kreisverbandes.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach §19.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - a. nach Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kreis- oder Landesverband,
 - c. durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. durch Tod.
- (2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet seine Mitgliedschaft erst nach Ablauf der Amtsperiode.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- a. wenn vorsätzlich gegen die Satzung der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach verstoßen wird,
 - b. sich starke Differenzen zu den Grundsätzen und der Ordnung der Jungen-Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach offenbaren,
 - c. den Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach vorsätzlich schwerer Schaden zugefügt wird,
 - d. die Beitragszahlung nach §19 trotz zweifacher Mahnung unterlassen wird.
- Näheres wird geregelt durch die Satzung des Landesverbands.

Abschnitt 3 - Organe und Gremien des Kreisverbandes

§8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) Die Kreismitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§9 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied hat hier das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht und das Recht einen Antrag zu verfassen und einzureichen. Jeder Anwesende hat Rederecht. Jedes Mitglied kann nur seine eigene Stimme wahrnehmen, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist jeder, dessen Mitgliedsantrag bis zum Start der Kreismitgliederversammlung angenommen wurde und dessen Beitragszahlung nach §7 Abs. 3d nicht mehr als eine Periode im Rückstand ist.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Belange des Kreisverbandes. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Die Wahl zweier Kassenprüfer
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Kreisverbands
- (4) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Diese muss den Vorschlag zur Tagesordnung beinhalten und durch den Vorsitzenden an alle Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gesendet werden.
- (5) Zu Beginn der Kreismitgliederversammlung muss ein Versammlungsleiter, ein Protokollant sowie bei Bedarf eine Wahl- und Zählkommission gewählt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Versammlungsleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (7) Für die Kreismitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung für Landeskongresse des Landesverbands, sofern die Satzung keine Bestimmungen aufweist. Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§10 Außerordentliche Kreismitgliederversammlung

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Kreismitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Auch auf den schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Vorschlag einer Tagesordnung beinhalten. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte anfügen. Zwischen dem Eingang des Antrags und der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung dürfen nicht mehr als 30 Tage liegen.
- (3) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist in allen Rechten und Bestimmungen an §9 gebunden.

§11 Beschlüsse, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsmäßig und fristgerecht versendet wurden.
- (2) Abstimmungen werden durch eine einfache Mehrheit gewonnen, sofern die Satzung keine andere Bestimmung angibt.
- (3) Abstimmungen können durch Handzeichen durchgeführt werden, sofern die Satzung keine andere Bestimmung angibt und kein Mitglied um eine schriftliche Abstimmung bittet.
- (4) Die Auszählung von Abstimmungen werden durch die Wahl- und Zählkommission durchgeführt und ausgezählt. Die Auszählung erfolgt mitgliederöffentlich.
- (5) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zeitlich früher eingegangene Antrag den Vorrang.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer schriftlich und geheim.
- (7) Die Beisitzer können en bloc gewählt werden, falls dies gewünscht ist und es keinen Widerspruch gibt.
- (8) Die Kassenprüfer können en bloc gewählt werden, falls dies gewünscht ist und es keinen Widerspruch gibt.

§12 Vorstand des Kreisverbandes

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden, verantwortlich für die Finanzen (Schatzmeister)
 - c. Bis zu vier Beisitzern, verantwortlich für:
 - i. Organisation,
 - ii. Programmatik,
 - iii. Pressearbeit und Publikation,
 - iv. Social Media
 - d. Kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Sollten sich keine 4 Beisitzer finden, so sind die übrigbleibenden Aufgaben vom Rest des Vorstands zu übernehmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Kreismitgliederversammlung. Dieses neu gewählte Mitglied führt sein Amt nur für den Rest der Amtszeit des Vorstandes aus.

- (5) Wenn folgende Sondervoraussetzungen gegeben sind, so kann die Anzahl der Beisitzer für einen begrenzten Zeitraum durch den so genannten Tandembeisitzerposten von 4 auf 5 angehoben werden.:
- 2 Beisitzerkandidaten müssen vor der Beisitzerwahl offen kommunizieren, dass sie eines der 4 Beisitzerthemenfelder im Tandem erfüllen möchten.
 - Vor der eigentlichen Wahl zu dem Beisitzerposten muss der große Vorteil durch den Tandembeisitzerposten und die Eignung der Kandidaten als Team von der Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
 - Dieser Posten darf nur zum Aufbau von Strukturen verwendet werden, die einen deutlich größeren Arbeitsaufwand benötigen, als dies ein Beisitzerposten in der Regel erfordert.
 - Ein Beisitzerposten darf nie länger als 2 Jahre hintereinander im Tandem ausgeführt werden.

Beide Beisitzer im Tandembeisitzerposten besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder Beisitzer. Bei Stimmgleichheit in einer inhaltlichen Auseinandersetzung im Vorstand können Losverfahren angewendet werden.

§13 Wahl und Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer eines Jahres. Sie ist immer schriftlich und geheim durchzuführen.
- (2) Hat bei der Wahl des Vorstandes kein Einzelbewerber eine absolute Mehrheit, so findet zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Sollte es bei einer Stichwahl 2 mal zu einer Stimmgleichheit kommen, so entscheidet das Los.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder des Kreisverbandes ist die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstands auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Der Antrag muss dem Vorstand inklusive Begründung mit einer Frist von 30 Tagen vor der Kreismitgliederversammlung eingehen. Der Antrag sowie die Stellungnahme der Betroffenen muss an alle Mitglieder versendet werden innerhalb von 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung.
- (4) Für eine Abwahl ist mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Es ist nur ein Wahlgang möglich.
- (5) Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so werden ihre Positionen bei der nächsten Kreismitgliederversammlung durch Wahl wieder besetzt.

§14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus und kümmert sich um die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben.
- (2) Die Arbeitsweise des Vorstands wählt dieser selbst.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese sind mitgliederoffen.
- (4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse können auch über das Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Zur außergerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt.
- (8) Zur gerichtlichen Vertretung sind nur der Vorsitzende und der Stellvertreter ermächtigt.

§15 Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung besonderer Belange können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) In diesen können alle Mitglieder mitwirken.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Arbeitskreisleiter aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres.

§16 Verschwiegenheitspflicht

Auf Beschluss der jeweiligen Gremien sind die Beratungen und Beschlüsse vom Vorstand, Kreismitgliederversammlungen oder Arbeitskreisen vertraulich zu behandeln. Es gilt davor zu klären was vertraulich zu behandeln ist und warum.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§17 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung versendet werden.
- (2) Der genaue Wortlaut des Satzungsänderungsantrags muss mindestens 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung allen Mitgliedern zugehen.
- (3) Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit bei einer Abstimmung um angenommen zu werden.
- (4) Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen vor Beginn des Tagesordnungspunkts zur Satzungsänderung auf der entsprechenden Kreismitgliederversammlung der Sitzungsleitung mitgeteilt werden und schriftlich vorliegen um besprochen werden zu können.
- (5) Stimmen für die Wahl über eine Satzungsänderung dürfen von Mitgliedern auch schriftlich eingereicht werden und die Anwesenheit ist nicht zwingend. Wird der Satzungsänderungsantrag in seinem Wortlaut jedoch geändert verfallen alle schriftlich abgegebenen Stimmen.

§18 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert seine Ausgaben über Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Einnahmen.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt es die Finanzen des Kreisverbandes ordentlich und gemäß der Satzung zu verwalten. Er hat hierfür volles und einziges Zugriffsrecht auf das Konto.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzen des Kreisverbandes jährlich und legen ihr Gutachten bei der jährlichen ordentlichen Kreismitgliederversammlung vor. Hierfür ist ihnen Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§19 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied des Kreisverbandes bindend.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen bei der Bindung an die Beitragsordnung machen.

- (4) Die Beitragsordnung gilt jeweils für mindestens ein Kalenderjahr.
- (5) Die Beitragsordnung ist als Teil dieser Satzung zu verstehen.

§20 Lücken

Weißt diese Satzung Lücken auf oder ist unklar in ihrer Interpretation, so gilt die Satzung des Landesverbandes. In Ermangelung dieser wird die Bundessatzung zugezogen.

§21 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm-Biberach kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.
- (2) Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung inklusive der Begründung an alle Mitglieder gegeben worden sein.
- (3) Zur Rechtskräftigkeit bedarf der Beschluss die Zustimmung des Landeskongresses
- (4) Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Kreisverbandes der Friedrich-Naumann-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher zu. Hierzu muss ein Liquidator gewählt werden.